KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT
Abteilung für Umwelt

Grundwasser, Boden und Geologie

1. Oktober 2018

MERKBLATT

AUFHEBUNG VON GRUNDWASSERFASSUNGEN

1. Installationen

1.1 Alle Einrichtungen, die der Wasserförderung dienen, sind zu entfernen, z.B. Pumpen, Leitungen, elektrische Kabel usw. Im Weiteren sind auch alle Eisenteile wie Leitern, Halterungen, Podeste usw. abzubrechen.

1.2 Sämtliches Abbruchmaterial ist auf geeignete Deponien abzuführen.

1.3 Einrichtungen von Wärme- oder Kälteanlagen sind u.U. als Sondermüll zu behandeln (z.B. Freon oder andere Flüssigkeiten).

1.4 Während der Abbrucharbeiten darf das Grundwasser nicht verunreinigt werden.

2. Abbrucharbeiten

2.1 Die obersten 3 – 4 m des Brunnens sind abzubrechen.

3. Bauliche Massnahmen

3.1 Der Brunnen ist grundsätzlich aufzufüllen. Allgemein gilt der Grundsatz, dass mit Material aufgefüllt wird, wie es am Ort vorhanden ist.

3.2 Im Bereich des Filterrohres ist Betonkies 0 – 30 mm zu verwenden.

3.3 Ab Oberkante des Filterrohrs bis auf die Geländehöhe ist das Loch aufzufüllen mit:

- minderwertigem Wandkies
- lehmigem Aushubmaterial
- tonig-sandigem Material
- Grubenabdeckmaterial

3.4 Es ist dafür zu sorgen, dass in genügender Tiefe unter Terrain eine wasserundurchlässige Schicht eingebracht wird (z.B. Betonplatte): Im freien Feld mindestens 1 m unter Terrain, an Orten wo eine Überbauung möglich ist, unter der Fundationstiefe.

Auf Vorplätzen und befahrenen Wegen sind die obersten 30 cm mit Beton aufzufüllen.

4. Verboten

4.1 Es ist nicht gestattet, die Brunnen mit Abbruchmaterial aufzufüllen.

4.2 Aus der ehemaligen Grundwasserfassung darf kein Sickerschacht entstehen.

5. Varianten

5.1 Soll der Brunnen zu einem späteren Zeitpunkt wieder benutzt werden, kann ein Stahlfilterrohr, z.B. Ø 20 cm, in das bestehende Bohrloch versetzt werden. Auf Terrainhöhe wäre ein Schacht zu erstellen.